

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Egg a. d. Günz (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 14.06.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Egg a. d. Günz folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Egg a. d. Günz vom 12.04.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

1) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

Buchungszeit	Kinder-garten	Kinder-krippe
mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Schulkinder)	60,00 €	--
mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	--	110,00 €
4 Std. pro Tag	120,00 €	130,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Std./Tag	130,00 €	140,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Std./Tag	140,00 €	150,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Std./Tag	150,00 €	160,00 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Std./Tag	160,00 €	170,00 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Std./Tag	170,00 €	180,00 €

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Das Essengeld wird den Erziehungsberechtigten nach tatsächlicher Buchung gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe des Essensgeldes beträgt für die Krippenkinder 3,90 € und für die Kindergartenkinder 4,50 € je gebuchtes Essen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Egg a. d. Günz, den

Gemeinde Egg a. d. Günz

Walter
1. Bürgermeister